

Vergaberichtlinie der Stadt Werdohl

über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Beteiligungsfonds [Verfügungsfonds 100] für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Aktivierung der Bürgerschaft und Belebung der Innenstadt

Grundlage: Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008

1. Fördergrundsätze und Förderzweck

Gemäß den Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 (Ziffer 17, siehe Anhang 1) sollen im Rahmen von Zuwendungen des Landes sowie Eigenmitteln der Stadt Werdohl und des Antragstellers öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Aktivierung der Bürgerschaft und Belebung der Innenstadt finanziell gefördert werden. Die Maßnahmen sind schwerpunktmäßig in dem in Anhang 2 farbig hinterlegten Innenstadtbereich durchzuführen.

Ziel der Richtlinie ist die aktive Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in den Stadtumbauprozess und die Stärkung der Einkaufs-, Freizeit- und Aufenthaltsfunktion der Werdohler Innenstadt.

2. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht; das Vergabegremium entscheidet über Anträge aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Zuweisungen.

3. Fördergegenstände

Förderfähige Maßnahmen (Fördergegenstände) nach diesen Richtlinien sind folgende innenstadtbezogene Maßnahmen in bürgerschaftlicher Trägerschaft:

- Stadtfeste
- Mitmachaktionen
- Workshops
- Wettbewerbe
- Imagekampagnen
- Kunstausstellungen und -objekte

- Sonstige kreative Maßnahmen, die zur Belebung und Attraktivierung der Innenstadt beitragen.

4. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt nur unter den folgenden Voraussetzungen:

- 4.1 Die Maßnahme entspricht den Zielen der Stadtumbaums (siehe Anhang 3), den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.
- 4.2 Alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
- 4.3 Sämtliche Maßnahmen werden mit der Stadt Werdohl abgestimmt. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die im Förderbescheid genannten Auflagen sowie die allgemeinen gesetzlichen – insbesondere auch die abgabe-, arbeits-, und sozialrechtlichen – Bestimmungen zu beachten.
- 4.4 Die Maßnahme dient dem Förderzweck.

5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind folgende Kostenarten:

- Sachkosten
- Honorarkosten bis zu einer Höchstgrenze von 25,- EUR/Std. (zzgl. USt)
- Investitionsgüter, die überwiegend in der Innenstadt zum Einsatz kommen und auch nach Projektende dort verbleiben

6. Förderausschluss

Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde oder die abgeschlossen sind (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsauftrags zu werten, Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen)
- Maßnahmen, die anderweitig gefördert werden können (Vermeidung von Doppelförderungen)
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
- Maßnahmen, die zu den rechtmäßigen Pflichtaufgaben der Stadt Werdohl gehören
- Personalkosten des Antragstellers
- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist, beispielsweise wenn sie vor Inkrafttreten dieser Richtlinie regelmäßig durchgeführt wurde

7. Art, Form, und Höhe der Förderung

Die maximale Förderhöhe richtet sich nach aktuell vorhandenen Haushaltsmitteln. Es ist ein 100 % Zuschuss möglich, wobei Maßnahmen mit Kostenbeteiligungen der Akteure vorgezogen werden.

- 7.1 Das Budget wird finanziert durch Pauschalmittel gemäß Punkt 17 der Förderrichtlinien des Landes NRW vom 22.10.2008 bis zu 5 € pro Einwohner im Stadtumbaugebiet beitragen. Daraus ergibt sich für das Stadtumbaugebiet Innenstadt Werdohl ein jährliches Mittelvolumen von ca. 22.750 €. Die Stadt Werdohl legt das jährliche Budget auf Grundlage der amtlichen Einwohnermeldestatistik des Vorjahres fest.
- 7.2 Förderfähig sind Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3 der Richtlinie. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die beantragten Mittel mindestens 200,00 € betragen (Bagatellgrenze).
- 7.3 Der Zuschuss darf einen Betrag von 2.000 € pro Maßnahme nicht übersteigen. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn eine Durchführung der Maßnahme im besonderen städtischen Interesse liegt.

8. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können folgende natürliche und juristische Personen sein:

- Bewohner
- Unternehmer mit Sitz in der Innenstadt
- Vereine und Bürgerinitiativen
- Gemeinnützige Träger
- Öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen

9. Vergabegremium

- 9.1 Die Mittel werden durch ein Vergabegremium, welches sowohl mit Vertretern der Bürgerschaft als auch der Stadt Werdohl und deren Beauftragten besetzt ist, nach pflichtgemäßem Ermessen vergeben.
- 9.2 In dem Vergabegremium sind mindestens fünf Bürgerinnen und Bürger, die einen Querschnitt der Interessen in der Werdohler Innenstadt abdecken.
- 9.3 Das Vergabegremium wird durch die Stadt Werdohl zusammengestellt.
- 9.4 Das Vergabegremium entscheidet über die Förderung in Rahmen einer nicht-öffentlichen Sitzung.

9.5 Stimmrecht über die Förderung der Projekte haben nur die Mitglieder des Vergabegremiums. Zur Entscheidung ist – bei Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern – die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) erforderlich.

9.6 Bei Entscheidungen über Projekte in die ein/mehrere Mitglied/er des Vergabegremiums einbezogen oder Antragsteller sind, wird dem/n Betreffenden kein Stimmrecht erteilt.

9.7 Jedes Mitglied des Vergabegremiums hat einen Stellvertreter zu bestimmen.

Das Gremium setzt sich wie folgt zusammen:

5 Vertreter der Gewerbetreibenden:

davon 1 Vertreter aus der Bahnhofstraße
1 Vertreter aus der Freiheitstraße
1 Vertreter der Interessengemeinschaft Neustadtstraße
2 Vertreter aus dem Umfeld Brüninghausplatz

3 Vertreter der Stadt:

davon 1 Vertreter der Abteilung 2.1 - Bauen und Immobilienmanagement
1 Vertreter der Abteilung 1.1 - Schule, Kultur und Sport
1 Bürgermeister

4 Vertreter aus der Politik:

davon 1 Vertreter CDU
1 Vertreter SPD
1 Vertreter FDP
1 Vertreter WBG

10. Verfahren

10.1 Förderanträge nach diesen Richtlinien sind schriftlich an der Bürgermeister der Stadt Werdohl (nachfolgend Stadtverwaltung genannt) zu stellen. Bei der Antragsstellung richtet sich die Reihenfolge nach dem Eingangsdatum; Entscheidungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Entscheidungsreife eintritt.

10.2 Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit Einreichung des Förderantrages vorzulegen ist.

10.3 Der Zuschuss wird von der Stadtverwaltung auf Grundlage der Entscheidung des Vergabegremiums durch schriftlichen Förderbescheid mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen bewilligt. Nach Erteilung des Förderbescheides dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht.

10.4 Auf Antrag kann die Stadtverwaltung dem Beginn einer Maßnahme vor Erteilung eines Förderbescheids zustimmen. Das Vergabegremium wird einbezogen. Ein Anspruch auf Bewilligung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.

- 10.5 Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen städtischen Bediensteten bis zum Abschluss jederzeit zu ermöglichen, die geförderten Projekte in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen einzusehen.
- 10.6 Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Projekte die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form (Vorlage von Belegen) nachzuweisen. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die dem Förderbescheid zugrunde gelegten Kosten, ist der Zuschuss durch Änderungsbescheid entsprechend zu reduzieren.
- 10.7 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.
- 10.8 Zwischenzahlungen sollen nur geleistet werden,
- wenn die Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt,
 - wenn eine Durchführung andernfalls nicht möglich wäre,
 - wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
- 10.9 Die Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds wird durch die Bezirksregierung Arnsberg bestätigt
- 10.10 Im Fall des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder im Fall falscher Angaben des Antragstellers kann der Förderbescheid – auch nach Auszahlung des Zuschusses – widerrufen bzw. zurückgenommen werden.
- 10.11 Im übrigen führt die Stadtverwaltung das Verfahren nach den Regelungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. eventuellen Nachfolgeregelungen, den Bestimmungen und Nebenbestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der zuständigen Landesbehörde sowie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen durch.

11. Förderung von Modellmaßnahmen

Die Stadt Werdohl behält sich vor, besondere Modellmaßnahmen im Rahmen ihrer haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht erfüllt sind.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Anlagen:

- Anhang 1: Auszug aus den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008
 - Anhang 2: Abgrenzung Stadtumbaugebiet Werdohl
 - Anhang 3: Ziele der Gesamtmaßnahme „Stadtumbau West in Werdohl“
 - Anhang 4: Antragsformular Beteiligungsfonds
-

Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen [Auszug]

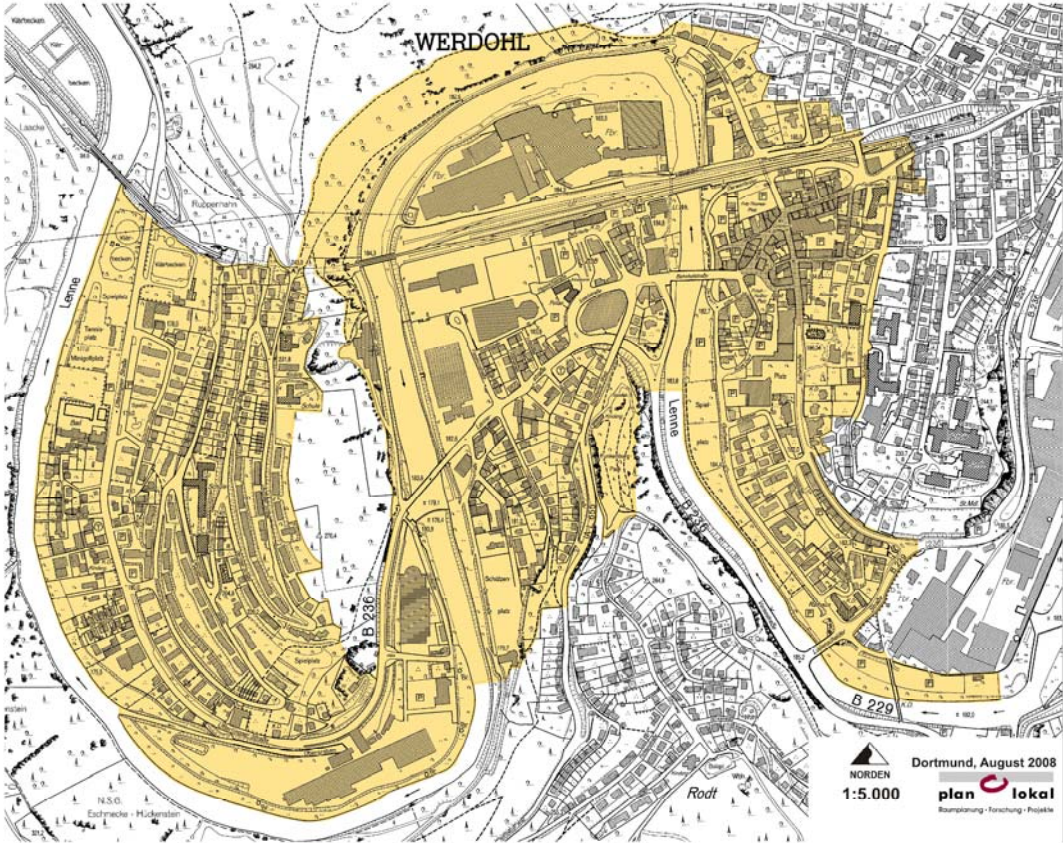
17. Aktive Mitwirkung der Beteiligten

(1) Gemeinden, die für Stadtteilbeiräte einen Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten bei der Aufstellung und Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes einrichten, können gefördert werden.

(2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen zur Durchführung von Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil. Zuwendungsfähig sind höchstens 5 € je Einwohner des Stadtteils je Jahr. Für die Auszahlung der Mittel nach Nr. 28 gelten die Bestimmungen von Nr. 7 VVG zu § 44 LHO i. V. m. Nr. 1 ANBest-G.

(3) Über die Vergabe der Mittel ist auf der Grundlage gemeindlicher Richtlinien zu entscheiden, in denen die Art und der finanzielle Umfang sowie der Verwendungszweck der Mittel des Verfügungsfonds zu regeln sind. Die verantwortliche Stelle, die die Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds bestätigt, ist in den gemeindlichen Richtlinien zu bestimmen.

Karte Stadtumbauegebiet:



Stadtumbauegebiet Utterlingssen / Stadtmittle

Ziele der Gesamtmaßnahme „Stadtumbau West in Werdohl“

[Auszug aus dem Stadtentwicklungskonzept 2008]

1. Qualitative Weiterentwicklung zentraler Stadtstrukturen unter Berücksichtigung der Anforderungen an den demografischen und wirtschaftsstrukturellen Wandel
2. Erhalt und Akzentuierung stadtbildprägender bzw. baukulturell bedeutsamer Bebauung und Räume
3. Verbesserung des Stadtbildes, insbesondere an den Eingangsbereichen zur Stadt, am Lenneufer und im Innenstadtbereich. Steigerung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
4. Nachfrageorientierte Gestaltung der Wohnungsbestände
5. Aufwertung des Wohnumfeldes, Verbesserung des sozialen Zusammenlebens. Förderung bürgerschaftlichen Engagements
6. Zielgruppenbezogene Integration / Beteiligung der Werdohler Bürger im Stadtumbauprozess
7. Verbesserung des Images und der Identität

Antragsformular für den Beteiligungsfonds Innenstadt Werdohl

Projektantrag

Beteiligungsfonds [Verfügungsfonds 100]

Datum der Antragstellung:

Eingangsstempel [Stadt Werdohl]

Antrags-Nr. [Stadt Werdohl]

An das Stadtumbaubüro Innenstadt Werdohl
Freiheitstraße 5a
58791 Werdohl
Telefon: 02392-5070970

Antrag auf Förderung eines Projektes im Rahmen des Beteiligungsfonds

1 Antragsteller/in

Name, Vorname:

Ggfs. Institution:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

2 Fördermaßnahme/ -projekt

Projekttitel:

Durchführungszeitraum:

Durchführungsort:

Projektskizze [Kurzbeschreibung]:

Projekt- / Kooperationspartner:

3 Beschreibung der Maßnahme / des Projektes

...

4 Ziele der Maßnahme / des Projektes

...

5 Planung und Ablauf

...

6 Kostenschätzung

.....€

Davon :
Eigenanteil _____ Euro

Zuschussbedarf _____ Euro

Damit beantragte Mittel aus dem Beteiligungsfonds:

_____ Euro

Erklärungen

Für die Maßnahme werden andere Mittel aus öffentlichen Haushalten in Anspruch genommen:

ja nein

Erklärungen und Vereinbarungen mit der Stadt Werdohl über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Beteiligungsfonds für die Umsetzung der Maßnahme / des Projektes werden als verbindlich anerkannt.

Mit der Maßnahme / dem Projekt wird erst nach Bewilligung durch die Stadt Werdohl begonnen.

Die in dem Antrag gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

Ort, Datum und Unterschrift/en des Antragsstellers

Anlagen

Kostenvoranschläge für die geplante Maßnahme / das geplante Projekt (bei Ausgaben über 1.500 € netto sind Preisvergleiche einzuholen)

Sonstige: